

13. Steuersystem

Das nachstehend beschriebene Steuersystem basiert auf der tschechischen Steuergesetzgebung. Abweichungen infolge unterschiedlicher Abkommen über Doppelbesteuerung können nicht ausgeschlossen werden.

Das heutige Steuersystem wurde im Jahr 1993 eingeführt. Die Gesetzgebung ist ein Gegenstand häufiger Änderungen infolge der schnellen Entwicklung der Wirtschaft.

Auf Steuerpflichtige in der Tschechischen Republik beziehen sich folgende Steuern:

Steuer	Steuersatz
Körperschaftssteuer	24 % im Zeitraum bis Ende 2007, 21 % im Besteuerungszeitraum ab 2008, 20 % im Besteuerungszeitraum ab 2009 und 19 % im Besteuerungszeiträumen ab 2010.
Einkommenssteuer	Einheitlicher Steuersatz 15 % im Kalenderjahr 2008 und 12,5 % ab dem Kalenderjahr 2009.
Mehrwertsteuer (MwSt.)	9 % (Lebensmittel, Bücher, spezielle medizinische Produkte) oder 19 % (die meisten Waren und Dienstleistungen)
Verbrauchssteuer	Erhoben auf Treibstoffe, Ölderivate, Alkohol (Bier, Wein und Spirituosen) und Tabak
Straßensteuer	1 200 – 4 200 CZK (Pkw), 1 800 – 50 400 CZK (Lkw)
Immobiliensteuer	Je nach Art, Lage und Nutzungszweck der Immobilie
Grunderwerbssteuer	Einheitlicher Steuersatz 3 %
Erbschafts- und Schenkungssteuer	Progressiver Steuersatz von 1 % (0,5 % bei Erbschaften) bis 40 % (20 % bei Erbschaften)
Energiesteuer	Erhoben ab dem 1. Januar 2008 auf Lieferungen von Strom, Erdgas und sonstige Gase sowie feste Brennstoffe

KÖRPERSCHAFTS- UND EINKOMMENSSTEUER

Diese Steuern beziehen sich auf das weltweit erreichte Einkommen aller **tschechischen Steuerinländer**, **in der Tschechischen Republik tätige Steuerausländer** besteuern nur ihr in der Tschechischen Republik erreichtes Einkommen.

Eine **Einzelperson** wird als Steuerinländer angesehen, falls sie eine feste Anschrift in der Tschechischen Republik hat (d.h. ein Ort, an dem die Einzelperson wohnt, wobei die Umstände darauf hindeuten, dass sie sich an diesem Ort aufhält) oder in der Tschechischen Republik einen „üblichen Aufenthaltsort“ hat (d.h. die Gesamtaufenthaltsdauer der Einzelperson in der Tschechischen Republik überschreitet 183 Tage im Kalenderjahr).

Die Steuerresidenz einer **juristischen Person** richtet sich nach dem Sitz des Unternehmens oder dem effektiven Sitz des Unternehmensmanagements in der Tschechischen Republik.

KÖRPERSCHAFTSSTEUER

Die Körperschaftssteuer und die Regeln für Abschreibungen werden im Infoblatt über Körperschaftssteuer und Abschreibungen erläutert.

Anbieten von Dienstleistungen in der Tschechischen Republik

Eine ständige Vertretung ist eine besteuerbare Anwesenheit einer ausländischen Person, die in der Tschechischen Republik gewerblich tätig ist. Eine ständige Vertretung ist keine juristische Person, es handelt sich aber um eine steuerpflichtige Person und muss deshalb für Steuerzwecke beim Finanzamt gemeldet sein.

Allgemein entsteht eine ständige Vertretung eines ausländischen Unternehmens, wenn Mitarbeiter des Unternehmens in die Tschechische Republik für mehr als 6 Monate (183 Tage) in 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten entsendet werden, um hier Leistungen zu erbringen. Wenn ein Unternehmen mehrere Mitarbeiter gleichzeitig in die Tschechische Republik entsendet, bezieht sich die Frist von 183 Tagen auf

alle Mitarbeiter, d.h. die Anwesenheit von mehr als einem Mitarbeiter am gegebenen Tag wird als ein Tag der Anwesenheit betrachtet.

Gewerbliche Anlagen in der Tschechischen Republik

Eine ständige Vertretung kann auch entstehen, wenn ein ausländisches Unternehmen ein Büro, eine Werkstatt, ein Produktionswerk, eine Verkaufsstelle oder eine andere gewerbliche Anlage (d. h. einen festen Unternehmensort) in der Tschechischen Republik gründet. In einem solchen Fall entsteht eine ständige Vertretung ohne Berücksichtigung der 183-Tage Regel.

Nicht-selbständiger Vertreter

Eine ständige Vertretung entsteht auch im Fall, dass das Unternehmen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik mittels eines nicht-selbständigen Vertreters tätig ist.

EINKOMMENSSTEUER

Allgemein gilt, dass das **Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit**, welches ein Steuerausländer von einem ausländischen Arbeitgeber bezieht, steuerfrei ist, falls die Dauer einer derartigen Tätigkeit nicht 183 Tage in 12 aufeinander folgenden Monaten überschreitet. Diese Steuerbefreiung bezieht sich nicht auf **ständige Vertretungen**.

Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehört das Einkommen aus abhängiger Tätigkeit, einschließlich Zuschüsse (Wohngeld, Schulgebühren, Fahrgeld für den Weg nach Hause usw.), das Einkommen aus unternehmerischen Tätigkeiten, Kapital-, Leasingeinkommen und sonstiges Einkommen. Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören allgemein sowohl finanzielle als auch nicht finanzielle Einnahmen.

Allgemein wird das Einkommen erklärt und besteuert, indem eine persönliche Steuererklärung ausgefüllt und binnen 3 Monaten nach dem Ablauf des Besteuerungszeitraumes (oder binnen 6 Monaten, wenn ein zugelassener Steuerberater zur Erstellung der Steuererklärung bevollmächtigt wird) bei der zuständigen Finanzbehörde eingereicht wird.

Auf ausländische Mitarbeiter, die direkt von einem tschechischen Unternehmen oder einer Niederlassung eines ausländischen Unternehmens eingestellt sind, bezieht sich die Pflicht, das Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit vom ersten Tag des Arbeitsverhältnisses an zu besteuern. Das Unternehmen oder die Niederlassung behält monatlich Vorauszahlungen vom Lohn ein, die gegenüber der jährlichen Steuerpflicht abgerechnet werden. Wenn der ausländische Mitarbeiter sein Einkommen nur auf Grundlage des Arbeitsvertrags bezieht, erstellt der Arbeitgeber zum Ende des Jahres eine Steuerabrechnung, durch welche die Steuererklärung des ausländischen Mitarbeiters ersetzt wird.

Falls ein ausländisches Unternehmen einen Mitarbeiter auf Grundlage eines Servicevertrages in ein tschechisches Unternehmen entsendet, muss dieser als individueller Steuerzahler bei der entsprechenden Finanzbehörde gemeldet sein. Sein Einkommen wird auf Grundlage einer jährlichen persönlichen Steuererklärung besteuert. Darüber hinaus entrichtet ein solcher ausländischer Mitarbeiter halbjährig oder vierteljährig Vorauszahlungen auf seine Steuerpflicht, welche abhängig von seiner Steuerpflicht im Vorjahr sind.

Der Steuersatz der Einkommenssteuer beträgt im Jahr 2008 einheitlich 15 % und 12,5 % ab dem Jahr 2009. Die Steuerbemessungsgrundlage, aus welcher die Steuerpflicht ermittelt wird, ist höher, da sie ab dem Jahr 2008 aus dem sog. „Super-Bruttolohn“ (Lohn mit Einbeziehung der Beiträge zur Sozial- und Krankenkasse) ermittelt wird. Die effektive Steuer ist daher höher als die Nominalsteuer 15 % (12,5 %).

Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung

Der Mitarbeiteranteil an Beiträgen zur Renten- und Krankenversicherung beträgt 12,5 % des Bruttolohns. Der Arbeitgeber zahlt darüber hinaus Beiträge in einer Höhe von 35 % aller Bruttolöhne der Mitarbeiter an tschechische Renten- und Krankenkassen.

Wesentliche Änderungen traten ab dem 1. Januar 2004 in Kraft, allgemein sollen ausländische Bürger, die in der Tschechischen Republik direkt für ein tschechisches Unternehmen oder für einen Arbeitgeber mit Sitz in einem Land, mit dem die Tschechische Republik ein Abkommen über die Pflichtentrichtung der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abgeschlossen hat, diese Beiträge in der Tschechischen Republik entrichten. In diesen Fällen sind Arbeitgeber ebenfalls zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Nach dem Beitritt der Tschechischen Republik zur EU im Mai 2004 sind arbeitende Bürger aus EU-Ländern und ihre Arbeitgeber ebenfalls allgemein verpflichtet, Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in der Tschechischen Republik zu entrichten, falls dies durch EU-Vorschriften nicht anders geregelt wird.

Beiträge	Arbeitgeber (%)	Arbeitnehmer (%)
Krankenkasse	9,0	4,5
Renten	21,5	6,5
Beschäftigungspolitik	1,2	0,4
Zusätzliche Beiträge	3,3	1,1
Insgesamt	35,0	12,5

Ab dem Jahr 2008 ist die jährliche Grundlage für die Zahlungen der Renten- und Krankenversicherung der Arbeitnehmer auf das 48fache des monatlichen Durchschnittslohns (d.h. 1 034 880 CZK im Jahr 2008) beschränkt.

MEHRWERTSTEUER

Das tschechische Mehrwertsteuergesetz entspricht den entsprechenden EU-Direktiven (d.h. den Direktiven 6, 8 und 13).

Die Mehrwertsteuer bezieht sich allgemein auf:

- alle "steuerpflichtige Leistungen" in der Tschechischen Republik;
- den Import oder Erwerb von Gütern in die Tschechische Republik.

Steuerpflichtige Leistungen in der Tschechischen Republik sind: Dienstleistungen, Lieferung von Gütern, Übertragung von Nutzungsrechten, Übertragung von Immobilien, Gebäuden und Bauwerken, Erwerb von Gütern aus anderen EU-Mitgliedsländern, usw.

Die Mehrwertsteuer wird auf den Import von Gütern erhoben. Entsprechend den besonderen Bedingungen, die seit dem 1. Januar 2005 gültig sind, können mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen bei der Entrichtung und Rückforderung von der Mehrwertsteuer ein vereinfachtes Verfahren nutzen. Die Unternehmen sind auch verpflichtet die Mehrwertsteuer bei dem Erwerb von Gütern in anderen EU-Mitgliedsländern zu berücksichtigen. Einige Dienstleistungen im Inland sind von der MwSt. ausgenommen, hierbei besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Vorsteuer (z. B. Finanzdienstleistungen, Versicherungen, Vermietungen an Personen, die nicht zur MwSt. angemeldet sind, usw).

Auf exportierte Güter wird keine MwSt. erhoben.

Einige Dienstleistungen (z. B. Beratung, Werbung) werden in der Tschechischen Republik nicht besteuert, falls sie an mehrwertsteuerpflichtige Kunden aus anderen Mitgliedsländern oder an Personen aus Drittländern geleistet werden. Mit den meisten Dienstleistungen dieser Art ist ein Rückforderungsanspruch verbunden. Andererseits sind die Unternehmen zum Entrichten der Mehrwertsteuer nach dem Prinzip der „Steuerschuldumkehr“ verpflichtet, falls sie derartige Leistungen (d.h. Werbung, Beratung) von einem Anbieter aus einem anderen EU-Land oder einem Drittland bezogen haben.

Es gibt **zwei Mehrwertsteuersätze**:

- **19 % bei den meisten Gütern** und Dienstleistungen;
- **9 % bei einigen ausgewählten Gütern und Dienstleistungen** (einschl. Grundnahrungsmittel, Bücher, spezielle Gesundheitsprodukte und -dienstleistungen).

Alle Personen (natürliche und juristische), die ihren Sitz, eine Betriebsstelle oder eine Vertretung für Zwecke der Mehrwertsteuer in der Tschechischen Republik haben und deren Jahresumsatz 1 000 000 CZK (ca. 37 000 USD) in 12 aufeinander folgenden Monaten überschreitet, müssen sich zur MwSt. bei der

zuständigen Finanzbehörde anmelden. Die Meldepflicht entsteht zum Beispiel auch im Zusammenhang mit dem Bezug von bestimmten Dienstleistungen, die aus der Sicht der Mehrwertsteuer nach dem Prinzip der Steuerschuldumkehr (z.B. Beratung, Werbung) behandelt werden oder bei einem Einkauf von Gütern aus anderen EU-Ländern im Wert über 326 000 CZK (um 14 800 USD) im Kalenderjahr. Natürliche oder juristische Personen, die in der Tschechischen Republik keinen Sitz, Betriebsstelle oder Vertretung für Zwecke der Mehrwertsteuer haben und die in der Tschechischen Republik mehrwertsteuerpflichtige Leistungen erbringen, müssen sich zum Tag der ersten steuerpflichtigen Lieferung zur Entrichtung der Mehrwertsteuer anmelden. Die Steuerperiode beträgt für Steuerpflichtige, die nur zur Mehrwertsteuer angemeldet sind, ein Kalenderquartal, in sonstigen Fällen beträgt sie einen Kalendermonat oder ein Kalenderquartal.

VERBRAUCHSSTEUER

Diese Steuer wird für Kohlenwasserstoffbrennstoffe, Schmiermittel, Spirituosen, destillierten Alkohol, Bier, Wein und Tabakprodukte erhoben, die in der Tschechischen Republik produziert oder ins Land importiert werden. Die Steuer ist pro Einheit des jeweiligen Produktes auf eine bestimmte Summe festgelegt und wird vom Produzenten (Importeur) gezahlt. Die auf Tabakprodukte erhobene Steuer wird als Kombination eines Festbetrags und eines Prozentsatzes vom Verkaufspreis berechnet. Ab dem 1. Januar 2008 wird die Verbrauchssteuer bei der Nutzung von Abfällen als Treibstoff für Motoren und Heizstoff erhoben, der Steuersatz bei Abfallöl steigt von 0/1000l auf 660/1000l.

ENERGIESTEUER

Die ab dem 1. Januar 2008 wirksame Steuerreform leitet im Rahmen der Implementierung relevanter EU-Direktiven im Zusammenhang mit Energiesteuern einen neuen Typ der indirekten Steuer ein. Diese Steuer wird auf gelieferten Strom, Erdgas oder andere Gase und feste Brennstoffe („Energie“) erhoben. Die Steuerpflichtigen werden entweder Lieferer von Energie in der Tschechischen Republik, die an Endverbraucher verkaufen oder Betreiber von Versorgungsleitungen sein. Steuerpflichtig sind auch, z. B. Personen, die steuerfreie Energie für andere als von der Steuer befreite Zwecke nutzen oder die nicht-besteuerte Energie nutzen.

Die Stromsteuer wird in einer Höhe von 28,30 CZP pro MWh erhoben. Die Gassteuer bewegt sich zwischen 0 CZK/MWh und 264,80 CZK/MWh, abhängig vom Typ, dem Nutzungszweck und dem Datum, zu dem die Steuerpflicht auferstanden ist. Die Steuer auf feste Brennstoffe beträgt 8,50 pr GJ.

STRASSENSTEUER

Der Straßensteuer unterliegen alle Fahrzeuge, die ein tschechisches Kennzeichen haben und als Geschäftsfahrzeuge in der Tschechischen Republik genutzt werden. Die Straßensteuer wird nach dem Hubraum bei Pkws oder dem Gewicht und der Achsenzahl bei anderen geschäftlich genutzten Fahrzeugen berechnet. Für Fahrzeuge, die in der Tschechischen Republik zugelassen sind und die als Geschäftsfahrzeuge genutzt werden oder ähnlichen Zwecken dienen, liegt die Steuer zwischen 1 200 CZK (bei Fahrzeugen bis 800 cm³ Hubraum) und 50 400 CZK (für Schwerlastwagen über 36 Tonnen). Die Steuer wird pro Kalenderjahr entrichtet. Die Steuerpflichtigen müssen ihre Steuererklärung für die vorherige Steuerperiode (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des Folgejahres einreichen.

IMMOBILIENSTEUER

Die Immobiliensteuer besteht aus einer Steuer für Boden (Bodensteuer) und einer Steuer für Gebäude (Gebäudesteuer). Die Immobiliensteuer muss im Allgemeinen jährlich für das im Grundbuch eingetragene Eigentum entrichtet werden. In bestimmten Fällen entrichtet diese jedoch der Benutzer oder Pächter der Immobilie. Alle Steuerpflichtigen müssen ihre Steuerklärungen bis zum 31. Januar der ersten steuerpflichtigen Periode beim zuständigen Finanzamt einreichen (Kalenderjahr), weiter wird nur dann eine Steuererklärung eingereicht, wenn Umstände zur Änderung der Steuerpflicht eintreten.

Die Bodensteuer ist vom Eigentümer oder Benutzer auf Grundstücke zu entrichten, die im Grundbuch eingetragen sind. Die Steuer auf Grundstücke mit einer Baugenehmigung beträgt 1 CZK pro Quadratmeter (die Steuer variiert, ist abhängig von der Größe der Gemeinde, in der sich das Grundstück befindet).

Die Gebäudesteuer wird nach der eingetragenen Grundfläche des Gebäudes berechnet: 1, 5 oder 10 CZK pro Quadratmeter für Geschäftsgebäude und 1, 3 oder 4 CZK pro Quadratmeter für Wohnhäuser; diese Summe steigt um 0,75 CZK pro Quadratmeter für jedes weitere Stockwerk.

In bebauten Gebieten werden sowohl die Bodensteuer als auch Gebäudesteuer mit einem von der Lage abhängigen Koeffizienten multipliziert, der zwischen 1 und 4,5 liegt (in Prag gilt der höchste Koeffizient).

GRUNDERWERBSSTEUER

Falls nicht von der Steuer befreit, beträgt die Grunderwerbssteuer einheitlich 3 % des Verkaufspreises der Immobilie, bzw. des üblichen Marktpreises, je nach dem, welcher Betrag höher ist, und ist vom Verkäufer zu entrichten (der Käufer ist Bürge).

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Die **Erbschaftssteuer** muss entrichtet werden, wenn der Erbe das Eigentum infolge des Todes des Erblassers erhält. Zum Eigentum gehören Immobilien (Grundstücke und Gebäude), Mobilien, Wertpapiere usw.

Die Annahme von Immobilien, die sich in der Tschechischen Republik befinden, unterliegt der Erbschaftssteuer unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers/Erbes. Die Erbschaft von Mobilien ist abhängig von dem Aufenthaltsstatus des Erblassers, d.h. wenn der Erblasser in der Tschechischen Republik ansässig war und hier seinen Daueraufenthalt hatte, sind alle Mobilien, die an den Erben übergehen, Gegenstand der Erbschaftssteuer in der Tschechischen Republik. Es spielt keine Rolle, wo sich die Mobilien befinden, ob in der Tschechischen Republik oder in einem anderen Land.

Die Annahme von Vermögen ohne Gegenleistung unterliegt der Schenkungssteuer. Wenn das Vermögen einer tschechischen Person oder einem tschechischen Subjekt geschenkt wird, muss der Empfänger die Schenkungssteuer entrichten. Der Schenker bürgt für die Entrichtung der Schenkungssteuer. Wenn das Eigentum einem ausländischen Bürger geschenkt wird, ist der tschechische Schenker zur Entrichtung der Schenkungssteuer verpflichtet. Es besteht die Möglichkeit einer Ausnahme bei Schenkungen, falls diese Transaktion unter Personen in Gruppe I und Gruppe II vorgenommen wurde. Die Gruppe I schließt die nächsten Verwandten ein (Eltern, Kinder und Eheleute). Die Gruppe II schließt Geschwister, Neffen, Nichten, Tanten, Onkel usw. ein.

KOMMUNALE STEUERN

Es gibt keine kommunalen Steuern, die von den Unternehmen gezahlt werden müssen. Erhoben werden Gebühren für in Unternehmen entstehende Abfälle sowie für mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängende Aktivitäten, wie Kur, Unterkunft oder Nutzung von Fernsehgeräten und Radios.